

*CoronaVO vom 30. November 20, Rundschreiben des OKR vom 02.07.2020 (AZ 50.10-03-V27 1.1) mit Anlagen 1 u.2, Fortschreibung Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik 02.07.2020, Schreiben 24.07.2020 (AZ 51.40-04-V09/1.1) zur Wiederaufnahme des Abendmahls. Fortschreibung Wiederaufnahme GD AZ 50.10-03-V31/1.1 vom 7. Oktober 20*

1. In der Südkirche gilt bei Gottesdiensten ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Gottesdienstbesucher\*innen. Familien und Haushalte im Sinne von CoronaVO § 9 Abs 2 können in Gruppen beieinandersitzen, ebenfalls Schulklassen oder Jahrgangsstufen, für die im Unterricht der Mindestabstand nicht geltend gemacht wird.
2. Es wird eine Personenzahl von 60 Personen auf Einzelplätzen festgesetzt (incl. Organist, Mesner und Emporen). Durch Gruppen erhöht sich die Zahl der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen können, auf bis zu 80 Personen.
3. Die belegbaren Sitzplätze sind mit laminierten Karten „Hier ist PLATZ für Sie“ gekennzeichnet. Auf der Kanzelseite sind Einzelpersonen-Sitzplätze ausgewiesen, auf der Bergseite Paar / Familien-Sitzplätze.
4. Der Einlass ist wie folgt organisiert: Am Eingang, auf dem Parkplatz und in Richtung Auffahrt werden Bodenmarkierungen mit 2 Metern Abstand angebracht. Die Kircheneingangstür und die Schwingtür zur Kirche sind und bleiben offen. Der Ausgang erfolgt geordnet nach Ansage. Wir verzichten auf Umarmungen und Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung verzichten wir.
5. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen (***näheres siehe 15***) und bereitgestellt.
6. Die Namen der jeweils diensthabenden Pfarrerin / des diensthabenden Pfarrers bzw. der Prädikant/in, der KGR- und Ordnungsdienste sowie des Mesnerdienstes sind dokumentiert. Die für die Umsetzung der Hygieneregeln verantwortliche Person ist für jeden Termin klar benannt.
7. Die Informationspflicht über Hygieneregeln und Zutritts- und Teilnahmeverbote geschieht durch mündliche Hinweise der Ordnungsdienste und des Mesners sowie durch Plakate vor dem Eingang und vor den Bänken der Südkirche. Falls eine Registrierung notwendig wird (***siehe 15***), erfüllt die Südkirche ihre Informationspflicht über einen Informations- und Selbstauskunftsbogen, der auch eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Rückmeldung im Falle eines nachträglichen Bekanntwerdens eine Infektion mit CoVid19 sowie eine Information über Datenschutz und Zweck der Datenerhebung enthält.
8. Die Möglichkeit gründlicher Händehygiene ist gegeben: Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtücher im WC der Südkirche (z.B. nach dem Naseputzen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel usw.). Zusätzlich bietet der Ordnungsdienst am Eingang aktiv Hand-Desinfektionsmittel an. Am Eingang jeder Toilette wird ein Aushang angebracht: Aufenthalt nur für eine Person. Die Reinigung erfolgt vor jedem Gottesdienst.
9. Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Handkontaktflächen der Bänke sowie Lichtschalter und die Orgeltastaturen werden regelmäßig mit tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt. Falls Gesangbücher ausgelegt werden, unterliegt auch dies einer besonderen Hygienebeachtung. Vor jedem Gottesdienst werden eine Querlüftung und Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern vorgenommen.
10. Die Sakramente Taufe und Abendmahl werden unter Beachtung der landeskirchlichen Vorgaben gefeiert.
12. Vor dem Altar kann eine Sängergruppe von max. 8 Personen nebeneinander mit je 2m Abstand untereinander zum Einsatz kommen. Der Abstand von 5m zu den ersten ausgewiesenen Sitzplätzen wird gewahrt. Aus den Bankreihen heraus können 12 Personen singen. Die Gemeinde darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung singen (***näheres 15***).
13. Die Orgelempore kann durch Instrumentalisten (max. 8 Personen) oder durch eine Sängergruppe (max. 4 Einzelpersonen), die nebeneinander einen Abstand von 2m haben, genutzt werden (genehmigt Dekanat 27.5.20)
14. Aufgrund der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen kann es auch kurzfristig jederzeit zu Änderungen des Planes oder zur Absage des Gottesdienstes kommen.
15. Falls im Landkreis ES die 7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner liegt und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist, wird auf das gemeinsame Singen verzichtet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt dann verpflichtend und für die gesamte Dauer des Gottesdienstes. Die dann zur Pflicht werdende Erfassung der Teilnehmenden wird über einen Informations- und Selbstauskunftsbogen erfüllt (Anlage 1).
16. Um der Verteilung der Aerosole vorzubeugen, wird die Heizung 30min vor dem Gottesdienst abgestellt.